VERSION 6.00
31.08.2021

Letzte Änderungen sind gelb gekennzeichnet.

Michaelschule Papenburg

„CORONA-KONZEPT“

SCHULORGANISATION WÄHREND DER PANDEMIE

SPLITTING LINKS 23/24
26871 PAPENBURG
+49 4961 660800
WWW.MICHAELSCHULE.DE

„CORONA-KONZEPT“

INHALT

VORWORT

AKTUELLE SCHULORGANISATION

EINGESCHRÄNKTER REGELBETRIEB: PRÄSENZUNTERRICHT (PLUS HAUSAUFGABEN)

1 HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN

1.1 ZUTRITTSVERBOT OHNE NACHWEIS EINES NEGATIVEN TESTERGEBNISSES

1.2 SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG

Zuhause bleiben oder nicht?, Auftreten von Symptomen in der Schule, Ausschluss und Wiederzulassung

1.3 INFORMATION UND UNTERWEISUNG ZU INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN

1.4 ABSTANDSGEBOT

1.5 PERSÖNLICHE HYGIENE

Wichtige Maßnahmen im Überblick, Mund-Nasen-Bedeckung, Händehygiene, Gemeinsam genutzte Gegenstände

1.6 RAUMHYGIENE

1.7 DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

1.8 UNTERRICHT: ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

Kohorten-Prinzip, Ganztagsbetrieb, Lüftung, Schulabschluss, Sonderpädagogische Unterstützung, Praktischer/ handlungsorientierter Unterricht, Schulsport, Musizieren

1.9 MAßNAHMEN AUßERHALB DES UNTERRICHTS – IN DER SCHULE

Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen, Haltestellen, Speiseneinnahme, Konferenzen und Versammlungen, Erste Hilfe, Corona-Warn-App

1.10 MAßNAHMEN AUßERHALB DES UNTERRRICHTS – AUßERHALB DER SCHULE

Schulveranstaltungen und Schulfahrten, Praktika

1.11 TESTPFLICHT

Zutrittsverbot ohne Testnachweis, Selbsttests für Schüler:innen und Beschäftigte, Ausgabe der Testkits, Dokumentationen im Rahmen der Selbsttests

1.12 IMPFANGEBOT

2 MELDEPFLICHT UND GESUNDHEITSBEHÖRDEN

3 UMGANG MIT VULNERABLEN PERSONEN

REINER FERNUNTERRICHT: EVA ZU HAUSE MIT DIGITAL GESTÜTZTER BEGLEITUNG & LIVE-UNTERRICHT

HYBRIDUNTERRICHT: PRÄSENZUNTERRICHT UND FERNUNTERRICHT IM WECHSEL

NOTBETREUUNG

LEISTUNGSBEWERTUNG

UNTERRICHTSINHALTE

BEZUGSERLASSE, -VERORDNUNGEN, -VERFÜGUNGEN, -REGELUNGEN

VORWORT

Dieses Konzept basiert vorwiegend auf den Vorgaben des Landes zum „eingeschränkten Regelbetrieb“. Das aus dem letzten Schuljahr bekannte Szenarienprinzip (A-C) wird (so) nicht weitergeführt.
Wegen eines nach wie vor dynamischen Infektionsgeschehens müssen bestehende Regeln weiterhin eingehalten werden – *dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen*.
Darüber hinaus müssen wir jederzeit mit Warnstufen und damit einhergehenden Änderungen in der Schulorganisation rechnen – zum Hybridunterricht und/ oder zum reinen Fernunterricht für alle oder einzelne Lerngruppen. Darauf müssen wir uns (jede:r) ausreichend vorbereiten und unsere Schüler:innen unterstützend begleiten.
Dieses Papier ersetzt nicht die jeweils aktuell gültigen Regelungen übergeordneter Institutionen und Behörden. Es ist erforderlich, dass alle Lehrkräfte alle externen Vorgaben kennen, d. h. gelesen haben und danach wissen, wo sie einzelne Regelungen finden. Die am Ende dieses Konzeptes aufgeführte Liste und die Datei-Sammlung bei IServ kann dabei helfen.
Auch in diesem Schuljahr werden uns wieder in besonderem Maße Flexibilität, Ruhe und Sorgfalt abverlangt. Ich bin Ihnen dankbar für Ihren Einsatz und mir sicher, dass wir die Situation weiterhin meistern werden.

AKTUELLE SCHULORGANISATION – *GÜLTIG AB 02.09.2021*

- ✓ Der Übergang in einer Warnstufe und damit die Schulorganisation wird durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Emsland festgelegt.

TESTPFLICHT

- ✓ Es gilt ein Zutrittsverbot für nicht getestete, genesene oder geimpfte Personen, siehe 1.1 und 1.11.
- ✓ Vom 02.-10.09.2021 muss täglich getestet werden, danach 3x/ Woche, siehe 1.11.

BEFREIUNG VON DER PRÄSENZPFLICHT

- ✓ Erziehungsberechtigte können ihre Kinder schriftlich (Formular) im Härtefall beim Schulleiter von der Präsenzpflicht befreien, wenn
  - das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes durch ein aktuelles, ärztliches Attest nachgewiesen ist (auch Angehörige) und
  - vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme an der Michaelschule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
  - der/ die Schüler:in den Jahrgang 5/6 besucht, oder
  - der/ die Schüler:in einen SPU (außer ESE) aufweist, oder
  - der/ die Schüler:in sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann.
- ✓ Die Klassenlehrkraft informiert die Fachlehrkräfte und trägt die Abwesenheit für die entsprechende Dauer mit dem Abwesenheitsgrund "Heimunterricht" ins digitale Klassenbuch ein.
- ✓ Notbetreuung ist dann nicht mehr möglich.
- ~~✓ Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an schriftlichen Arbeiten.~~

JAHRGANG 5-10

- ✓ Präsenzunterricht
  - alle jeden Tag
  - Kohortenprinzip
  - Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen
- ✓ Einstiegsphase

- „Zeit für uns“
- vier Tage (2.9.-7.9.)
- 1.-5. Std. überwiegend bei der Klassenlehrkraft
- 7.9. = Lernkompetenztag in allen Jahrgängen
- Jahrgang 9: Einstiegsphase 2./3.9. und 20./21.9. (dazwischen Blockpraktikum)

EINGESCHRÄNKTER REGELBETRIEB

PRÄSENZUNTERRICHT (PLUS HAUSAUFGABEN)

1 HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN

1.1 ZUTRITTSVERBOT OHNE NACHWEIS EINES NEGATIVEN TESTERGEBNISSES

Gäste, Besucher, Eltern

- ✓ Der Zutritt zum Schulgelände von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind,
  - ist ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses untersagt. Der Test/ Nachweis
    - darf nicht älter als 24h sein
    - muss sich auf einen PCR-Test oder PoC-Antigentest beziehen
    - darf sich auch auf einen Selbsttest beziehen
  - wird auch mit Test auf ein Minimum beschränkt
    - an der zweiten Tür (im Windfang) muss geklingelt werden (Plakat und Knauf)
  - soll nur erfolgen …
    - nach Anmeldung
    - mit einem triftigen Grund
    - unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- ✓ Die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert (siehe 1.7).
- ✓ Eine Begleitung von Schüler:innen, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- ✓ Schulfremde Personen werden über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert (siehe 1.3).
- ✓ Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn
  - unmittelbar nach Betreten des Geländes ein Test durchgeführt wird,
  - das Gelände aus einem wichtigen Grund betreten wird und voraussichtlich kein Kontakt zu Schüler:innen oder Lehrkräften stattfindet,
  - ein gültiger Impfnachweis erbracht wird (15 Tage nach vollständiger Impfung),
  - ein ausgestellter Genesenennachweis (PCR-positiv, mind. 28 Tage und höchstens 6 Monate alt) vorgelegt wird.

Schüler:innen, Lehrkräfte, Mitarbeiter:innen, Integrationshelfer:innen

- ✓ Es genügen Nachweise über drei (zugelassene) Selbsttests pro Woche (siehe 1.11).
- ✓ Ist ein Test einer/ eines Schüler:in positiv (Verdachtsfall),
  - ist allen Schüler:innen der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände untersagt
  - bis diese ein negatives Testergebnis nach Bekanntwerden des Verdachtsfalls erbringen.

- (gilt nicht für Lehrkräfte)

✓ Es muss kein negativer Testnachweis erbracht werden,
- um an Klassenarbeiten teilzunehmen (Ungetestete dürfen sich nur für die Zeit der Klassenarbeit auf dem Gelände befinden),
- wenn ein ausgestellter Genesenennachweis (PCR-positiv, mind. 28 Tage und höchstens 6 Monate alt) wird oder
- ein gültiger Impfnachweis vorgelegt wird (15 Tage nach vollständiger Impfung).
- Schüler:innen müssen ein Nachweisdokument täglich mit sich führen.

1.2 SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG

Zuhause bleiben oder nicht?

✓ Für Personen, die aus einem (Hoch-)Risikogebiet zurückgekehrt sind, gelten die aktuellen Bestimmungen der niedersächsischen Corona-Verordnung. Die Klassenlehrkräfte thematisieren diesen Punkt mit den Schüler:innen am ersten Tag nach den Sommerferien und während der sich wiederholenden Belehrungen.

✓ Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

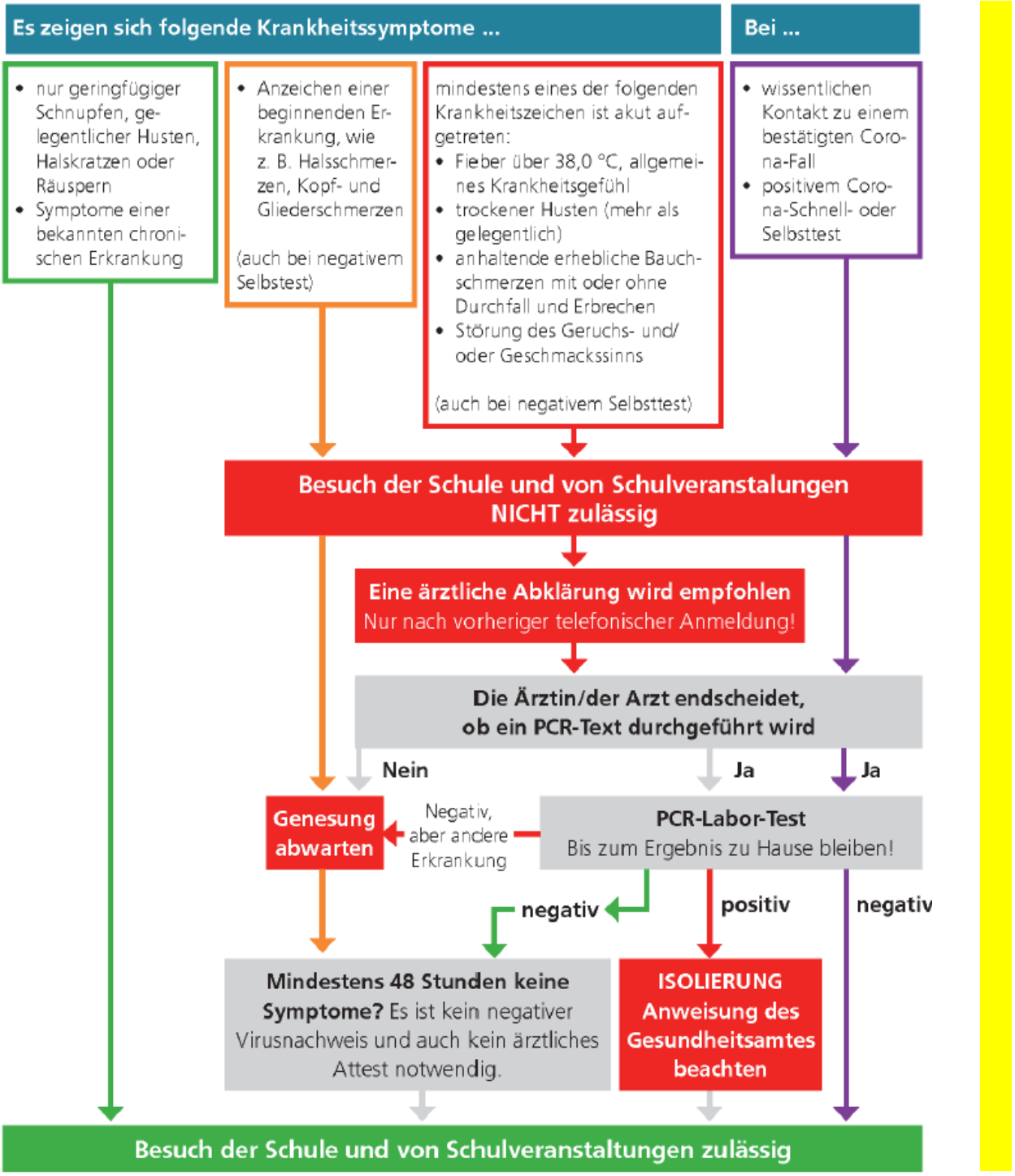

Auftreten von Symptomen in der Schule

- ✓ Bei Fieber und/oder trockenem Husten und Störung des Geruchs-/ Geschmackssinns in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person
  - direkt nach Hause geschickt oder
  - in einem separaten Raum isoliert (wenn die Person abgeholt werden muss) <u>und</u>
  - der Schulleiter informiert.
- ✓ Zum Fiebermessen sind im Sekretariat drei kontaktlose Fieberthermometer vorrätig.
- ✓ Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen.
- ✓ Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt.

Die Schüler:innen oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Ausschluss und Wiederzulassung

- ✓ In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:
  - Personen, die nicht (regelmäßig) getestet sind.
  - Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
  - Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- ✓ Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

1.3 INFORMATION UND UNTERWEISUNG ZU INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN

- ✓ Über die Hygienemaßnahmen werden die Mitglieder der Schulgemeinschaft wie folgt unterrichtet und unterwiesen:
  - *Personal*: Dienstbesprechungen, E-Mails, Corona-Konzepte, Aushänge (Schulleitung)
  - *Schüler:innen*: 1. Tag nach allen Ferien (Klassenlehrkraft), anlassbezogen/ bei Veränderungen (Klassen- und Fachlehrkräfte), Aushänge, Schulhomepage (Schulleitung)
  - *Erziehungsberechtigte*: Elternbriefe, Schulhomepage (Schulleitung), anlassbezogen (alle Lehrkräfte)
- ✓ Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Abstandsregel, die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schüler:innen zu thematisieren und einzuüben.
- ✓ Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln wird z. B. durch Aushang am Schuleingang und/oder Information auf der schulischen Internetseite gewährleistet.

1.4 ABSTANDSGEBOT

- ✓ Wenn/ wo Abstand möglich ist, wird er eingehalten.
- ✓ Das absolute Abstandsgebot unter Schüler:innen wird in zugunsten eines Kohortenprinzips (siehe 1.8) aufgehoben.
- ✓ Die Anordnung der Tische und Stühle ist so zu wählen, dass der maximal mögliche Abstand gewährleistet ist (z. B. keine Gruppentische oder Tischpaare).
- ✓ Lehrkräfte, Mitarbeiter:innen, Erziehungsberechtigte und Besucher:innen halten den Mindestabstand von 1,5 Metern zu Schüler:innen und untereinander ein.
  - Lehrerzimmer: Das zweite Lehrerzimmer in Raum D 0.02 bleibt zunächst bestehen. Jede Lehrkraft/ Mitarbeiter:in hat einen festen Sitzplatz in einem der Räume. Die Mitarbeitervertretung regelt die Zuordnung.

1.5 PERSÖNLICHE HYGIENE

Wichtige Maßnahmen im Überblick

	• **Abstandsgebot** Die jeweils gültigen Abstandsregeln sind einzuhalten. • **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt. Ggf. sind auch im Unterricht Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
	• **Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden** z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; ~~nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes~~; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang. • **Händedesinfektion,** wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	• **Kontakteinschränkungen** Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • **Berührungen vermeiden:** keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	• **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	• **Nicht in das Gesicht fassen:** insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	• **Persönliche Gegenstände nicht teilen:** z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte.

Mund-Nasen-Bedeckung

- ✓ „Maskenpflicht“: Eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung ist **im Gebäude ~~und auf dem Gelände~~ der Michaelschule stets zu tragen**. Ausgenommen hiervon sind
  - Unterrichts- und Arbeitsräume (wenn am Platz sitzend)
  - Pausenräume der Beschäftigten (wenn am Platz sitzend)
- ✓ **erweiterte „Maskenpflicht“ auch im Unterricht am Platz sitzend**,
    - vom 02.09. bis mindestens 22.09.2021
  - im Unterricht(sraum)
    - (Ausnahme: Sportunterricht, hier sind die besonderen Regelungen unter 1.8/ Schulsport strikt zu beachten.)
    - MNB kann von einzelnen Personen kurzzeitig abgenommen werden, wenn für Unterrichtsziele zwingend erforderlich (Sprachunterricht, SPU, Sport)
    - Pausen vom Tragen der MNB:
      - in den großen Pausen (nur im Pausenbereich mit Abstand)
      - in lerngruppenspezifischen Pausen in Doppelstunden o.ä. (nur draußen, in Kohorte, mit Abstand)
      - beim Essen und Trinken (in Kohorte, mit Abstand)
      - im Sportunterricht
      - bei akut auftretenden Beeinträchtigungen
    - Zum Trinken von Wasser können die Schüler:innen die Maske kurz herunterziehen.
  - im Pausenbereich (draußen)
    - Die SuS können die Maske abnehmen, wenn sie Abstand einhalten.
    - Das gemeinsame Schauen auf ein Smartphone und ähnliche Aktionen, die unnötig das Übertragungsrisiko vervielfachen, sind untersagt.
- ✓ Die MNB sind von SuS selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.
- ✓ Befreiung von der „Maskenpflicht“
  - Personen können im Ausnahmefall von der MNB-Pflicht ausgenommen werden. Grundlagen:
    - personenspezifische körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung und
    - ein den Mindestanforderungen entsprechendes ärztliches Attest
  - Alle Anfragen und Atteste sind mit dem Schulleiter abzusprechen.
  - Das Attest muss mindestens folgende Fragen beantworten:
    - Welche konkret zu benennende, gesundheitliche Beeinträchtigung ist bei der betreffenden Person zu erwarten?
    - Woraus resultiert diese Beeinträchtigung? Vorerkrankung?
    - Auf welcher Grundlage ist die attestierende Ärztin bzw. der Arzt zu dieser Einschätzung gelangt?
      (Die Erteilung einer Befreiung verlangt physische und/ oder psychische Erkrankungen, die über allgemeine Beeinträchtigungen hinausgehen und in der jeweiligen Person begründet sind.)
- ✓ Tragen Schüler:innen keine MNB, so werden sie zunächst ermahnt. Bei wiederholten Verstößen werden die Eltern informiert. Bei anhaltender Uneinsichtigkeit sollen die SuS von den Eltern abgeholt werden.
- ✓ Haben SuS keine MNB dabei, werden sie von den Mitschüler:innen separiert und im Wiederholungsfall die Eltern informiert. Zur Lösung des Problems können

- die SuS eine MNB im Sekretariat käuflich erwerben (OP-Maske 2€, FFP2-Maske 3€), wenn Bestand vorhanden, oder
- die Eltern umgehend eine Maske bringen.

✓ Für alle Mitarbeiter:innen, besonders das lehrende Personal, wird das Tragen von FFP2-Masken mit Pausen empfohlen. Bei (hoher) körperlicher Aktivität oder gesundheitlichen Einschränkungen ist der Einsatz von OP-Masken angemessen.

✓ Die Schule stellt allen Mitarbeiter:innen Mund-Nasen-Bedeckungen (FFP2- und/ oder OP-Masken) zur Nutzung in der Schule zur Verfügung.

✓ Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden (für Fremdschutz ungeeignet).

Händehygiene

Eine sorgfältige Händehygiene ist wichtig und erforderlich in folgenden Situationen:

regelmäßig

~~✓ nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes~~

✓ vor und nach dem Schulsport

✓ nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

anlassbezogen

✓ nach Husten oder Niesen

✓ nach dem Toiletten-Gang

✓ vor dem Essen

Nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenen ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

Gemeinsam genutzte Gegenstände

✓ Von SuS erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.

✓ Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

1.6 RAUMHYGIENE

✓ In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

✓ Am Eingang der WC-Anlagen wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen.

✓ Das aufsichtführende Personal geht mindestens 1x pro Aufsichtszeitraum zu den Schülertoiletten und achtet darauf, dass

- sich nicht zu viele SuS zeitgleich in den WC-Anlagen aufhalten und
- die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere hier eingehalten werden.

✓ Alle Lehrkräfte achten beim Vorbeigehen auf die zuvor genannten Punkte.

✓ Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern wird durch die aufmerksame Zusammenarbeit von Mitarbeiter:innen, Lehrkräften und SuS gewährleistet.

- ✓ Die Toilettenanlagen werden regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft.
- ✓ Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzer:innen nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Tüchern zu reinigen.

Reinigung

- ✓ Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
- ✓ Ergänzend dazu gilt:
  In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
  Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
  Dies sind zum Beispiel:
  - Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
  - Treppen- und Handläufe
  - Lichtschalter
  - Tische, Telefone, Kopierer
  - und alle sonstigen Griffbereiche.
- ✓ Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.
- ✓ Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).
- ✓ In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.

Raumdesinfektion

- ✓ Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.
- ✓ Wird eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers als Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden. Für die Desinfektion im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 reicht ein begrenzt viruzides Produkts aus. Zur Vereinfachung der Anwendung im Schulbereich wird aber die Anwendung eines Produkts empfohlen, das auch für weitere Desinfektionszwecke geeignet ist.

- ✓ Raumbegasungen zur Desinfektion sind grundsätzlich nicht angezeigt. Diese darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

1.7 DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

- ✓ Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird vor allem Folgendes dokumentiert:
  - Zusammensetzung der Kohorten (Schulleitung)
  - Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten (Schulleitung)
  - Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals (Schulleitung).
  - Anwesenheit der Schüler:innen bei jeglichen schulischen Angeboten im digitalen Klassenbuch (Lehrkraft/ Betreuungskraft) bzw. in der Kursmappe (nur externe Kräfte)
  - Sitzordnung der Schüler:innen für jeden Klassen- oder Kursverband
    - Jede Lehrkraft dokumentiert für jeden Unterricht eine Sitzordnung und reicht eine Kopie bei Frau Grüssing, bei jeder Veränderung.
    - Die Sitzpläne enthalten Vor- und Nachnamen sowie Telefonnummern (wenn vorhanden bitte auch mehrere Nummern pro SuS).
    - Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
  - Anwesenheit weiterer Personen während des Unterrichtsbetriebes (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte)
    - mittels Luca-App oder
    - in einem Besucherbuch im Sekretariat (Name, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens
- ✓ Diese Dokumentation wird mindestens drei Wochen aufbewahrt und dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- ✓ Der Datenschutz wird gewährleistet.

1.8 UNTERRICHT: ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

Kohorten-Prinzip

- ✓ Das absolute Abstandsgebot unter den SuS wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.
- ✓ Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter:innen agieren grundsätzlich kohortenübergreifend. Daher sind sie weiterhin und unabhängig vom Impf-, Genesenen oder Teststatus verpflichtet, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren SuS einzuhalten.
- ✓ Darüber hinaus werden kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten *bei denen das Abstandsgebot von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird*:
  - bei Ganztags- und Betreuungsangeboten
  - in der Sprachförderung (DaZ)

- … auf Antrag bei der Schulleitung

✓ Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich umfasst eine Kohorte einen Schuljahrgang.
- Kohorten werden von anderen Kohorten weitgehend getrennt.
  - Eingang: nur mit Lehrkraft (holt Lerngruppe ab, siehe 1.9)
  - Unterrichtsräume: Kohorten weitgehend beieinander
  - Ausgänge und Pausenbereiche:

Kohorte	*Ausgang*	*Pausenbereich*
Jg 5	Mensa II	Kletterspinne
Jg 6	Mensa II	Baumstämme
Jg7	Kletterspinne	Vor dem neuen Forum
Jg 8	Schülerküche	Neben dem Friedhof und um den Fahrradstand
Jg 9	Chillgarten	Mensa-Innenhof
Jg 10	Chillgarten	Chillgarten und davor
SLK	Forum	Mensa-Innenhof

Achtung: Die Mensa I (Verkaufsstelle) ist aktuell kein Durchgang!

  - Die Wege von und zu Unterrichtsräumen o. ä. sollen so weit wie möglich draußen zurückgelegt werden.

✓ **Grundsätzlich gilt für alle weiterhin:**
WO ABSTAND GEHALTEN WERDEN KANN, IST DIESER AUCH EINZUHALTEN.

Ganztagsbetrieb

✓ Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal zwei Schuljahrgänge. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten.

✓ Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren.

Lüftung

✓ Die Klassenräume werden regelmäßig und richtig gelüftet.

- Fenster im 1. und 2. OG müssen für die Lüftung **unter Aufsicht einer Lehrkraft** geöffnet werden. Die Lehrkräfte erhalten einen Schlüssel bei Herrn Hermes. Achtung, niemals SuS im OG mit aufgeschlossen oder gar geöffneten Fenstern allein lassen!
- Eine (alleinige) Kipplüftung ist nicht ausreichend.
- Während des Unterrichts **Stoßlüften**: weit geöffnete Fenster
  - mindestens: 1x zu Beginn der Stunde und dann alle 20 min.
  - Verantwortung dafür trägt Lehrkraft
  - Steigt die CO2-Konzentration auf über 1000 ppm sollte gelüftet werden. Ab 1500 ppm ist zu lüften.
- Dauer: Bei winterlichen Temperaturen drei bis fünf Minuten, ab 5-10°C länger.
- Nach jeder Unterrichtsstunde: Über die gesamte Pause lüften.

- Die Türen stehen im Regelfall offen – auch um die Oberflächenübertragung einzuschränken. Nur im Ausnahmefall, z. B. bei besonderer Lärmbelästigung, kann die Tür vorübergehend geschlossen werden.
- Die Schüler:innen und Lehrkräfte sollten durch angemessen warme Kleidung auf schwankende Raumtemperaturen vorbereitet sein. Die Schulregel 3.10 (keine Jacken im Unterricht) wird bis auf Weiteres zur „Kann-Regel".

✓ Die Lehrerzimmer werden mehrfach täglich sowie fix direkt nach den großen Pausen stoßgelüftet. Zuständig dafür sind alle Anwesenden, also diejenigen, die eine Freistunde haben.

✓ Darüber hinaus sind die CO2-Detektoren zu beachten, um evtl. zusätzlich zu lüften.

Schulabschluss

Dezentrale Abschlussarbeiten

✓ Abschlussarbeiten im Schuljahr 2021-2022 wieder dezentral

✓ Die unterrichtenden Lehrkräfte müssen unter Einbeziehung der Fachkonferenzleitung und der Prüfungskommission (SprT, SchwA) eine dezentrale Prüfungsarbeit erstellen.

✓ Für die Erstellung werden die (eigentlichen) zentralen Abschlussarbeiten des Haupt- und des Nachschreibtermins 2022 als Aufgabenpool bereitgestellt (voraussichtlich in der 16. KW 2022).

✓ Die Bereitgestellten zentralen Abschlussarbeiten bzw. deren Aufgaben können

a) ganz und für alle Lerngruppen übernommen werden,
b) teilweise und für alle Lerngruppen übernommen werden oder
c) teilweise und in einzelnen Lerngruppen unterschiedlich übernommen werden.

Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachlehrkräfte.

✓ Veränderte oder selbst erstellte Aufgaben müssen sich am abschlussspezifischen Anforderungsniveau und der Art und dem Umfang der aktuellen zentralen Prüfungsaufgaben orientieren.

✓ Aufgaben aus früheren Hauptschreibterminen dürfen nicht verwendet werden.

Termine

✓ Die Termine der öffentlichen Bekanntmachung bleiben bestehen, solange nichts anderes geregelt wird.

Sonderpädagogische Unterstützung

✓ Bei der Beschulung von Schüler:innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes in bestimmten Situationen erforderlich und zulässig sein.

✓ Genauere Regelungen sind den am Ende aufgeführten Dokumenten zu entnehmen, insbesondere dem jeweils gültigen Rahmen-Hygieneplan Schule.

Praktischer/ handlungsorientierter Unterricht

✓ Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht möglich:

- unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln: pers. Hygiene, Kohortenprinzip, Abstandsgebot, Lüftung
- z. B. in den Fächern Biologie, Chemie, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Physik, Technik, Textiles Gestalten, für den Unterricht in den Profilen Technik sowie Gesundheit und Soziales

✓ Die Lehrkraft muss im Notfall eingreifen und den Mindestabstand unterschreiten (s. 1.9 … Erste Hilfe).

✓ Geräte, Werkzeuge o. ä., die mit den Händen bedient werden …

- sollen nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden.
- müssen nach der Nutzung hygienisch abgewischt werden (Tücher bei Herrn Hermes).

Schulsport

- ✓ Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Musizieren

- ✓ Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen und des Rahmenhygieneplans Schule sind zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:
  - Chorsingen darf in Räumlichkeiten nicht stattfinden.
  - Dialogische Sprechübungen sind mit Maske und in reduziertem Umfang zulässig.
  - Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.
  - Beträgt die Inzidenz 10 oder weniger, ist gemeinsames Singen unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen erlaubt (s. „Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“).

1.9 MAßNAHMEN AUßERHALB DES UNTERRICHTS – IN DER SCHULE

Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

- ✓ Vor der ersten Stunde und am Ende der großen Pausen werden alle Klassen/ Lerngruppen von der zuständigen Lehrkraft draußen beim zugewiesenen Pausenbereich abgeholt. Die SuS betreten zuvor nicht das Gebäude.
- ✓ Bei Regen/ Niederschlag vor der ersten Stunde und in den großen Pausen gehen die SuS selbstständig (MNB) in ihren Klassenraum – auch wenn die anstehende Stunde nicht dort stattfindet. Die Aufsichtskräfte wechseln bis auf eine Aufsicht (nach Absprache) ins Gebäude. Zum Beginn der Stunde begeben sich dann die wenigen SuS selbstständig (MNB) zu ihrem Fachraum.
- ✓ Die Kohorten werden weitgehend räumlich voneinander getrennt, durch unterschiedliche Ein- und Ausgänge, Unterrichtsräume und Pausenbereiche (siehe 1.8, Kohortenprinzip).
- ✓ Der Mensabetrieb stellt ein Mittagsangebot. Es gilt die MNB- und Dokumentationspflicht und es gibt kohortenspezifische Tische.
- ✓ Der Kioskverkauf in den großen Pausen findet im Regelfall an zwei Verkaufsstellen statt:
  - Mensa I: nur Jahrgänge 8-10
  - Neues Forum (Fenster): nur Jahrgänge 5-7
  - In der Warteschlange und beim Einkauf gilt Maskenpflicht.

Haltestellen

- ✓ An Haltestellen am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die „Masken-Pflicht“ gilt.
- ✓ Soweit möglich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Speiseneinnahme

- ✓ Beim Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten durch die Zuweisung von Jahrgangstischen räumlich voneinander getrennt.
  - Es gilt MNB-Pflicht, solange man nicht am Platz sitzt.
  - Es gibt Bodenmarkierungen für den Wartebereich.
  - Es wird für ausreichend Lüftung gesorgt.
  - Alle Mensabesucher werden durch den Mensabetreiber dokumentiert.
  - Liegt ein hohes Infektionsgeschehen vor, gilt in der Mensa auch am Tisch die Abstandspflicht für SuS.
- ✓ Außerdem gilt:
  - Die Mitarbeiter:innen der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
  - Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorhanden.
  - Der Betreiber dokumentiert in Zusammenarbeit mit der Schule den Zeitpunkt des Betretens durch die jeweilige Kohorte.
- ✓ Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

Konferenzen und Versammlungen

- ✓ Besprechungen und Konferenzen sind je nach Infektionsgeschehen als Präsenzveranstaltung zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- ✓ Wenn möglich, sollten digitale bzw. hybride Durchführungsformen umgesetzt werden.
- ✓ Genauere Hinweise zur Umsetzung in der MSP werden evtl. jeweils bekanntgegeben.

Erste Hilfe

- ✓ An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden.
- ✓ Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden.
- ✓ Es sollte von Ersthelfenden und Hilfebedürftigen eine MNB getragen werden.
- ✓ Wenn körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.
- ✓ Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung
  - kann die Beatmung von Erwachsenen nach eigenem Ermessen unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend.
  - Bei Kindern spielt die Atemspende eine wichtige Rolle. Die/ Der Ersthelfende sollte sorgfältig abwägen, ob sie/ er die Atemspende leistet.
  - Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.
- ✓ Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür wird Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitgehalten.
- ✓ Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

Evakuierungsübungen und Brandschutz

- ✓ Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes unterbleiben bis auf Weiteres.

- ✓ Die Evakuierung wird/ wurde im Rahmen der Unterweisung zum Schuljahresbeginn mit den Klassen geübt.
- ✓ Probealarmierung ohne Evakuierung hat im Oktober stattgefunden und im Verlauf des Schuljahres wiederholt geplant: vorangekündigt.

Corona-Warn-App

- ✓ Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

1.10 MAßNAHMEN AUßERHALB DES UNTERRRICHTS – AUßERHALB DER SCHULE

Schulveranstaltungen und Schulfahrten

- ✓ Schulfahrten sind erlaubt. Grundvoraussetzungen:
  - Das Gesundheitsamt hat keine entsprechende, außerordentliche Einschränkung vorgegeben.
  - Eine kurzfristige kostenlose Stornierung muss möglich sein. (Stornierungskosten werden nicht übernommen.)
  - Aktuelle Rundverfügungen sind zu beachten.
- ✓ Unterricht an außerschulischen Lernorten und Schulveranstaltungen sind nach den Vorgaben der niedersächsischen Corona-VO erlaubt.

Praktika

- ✓ Blockpraktika finden wie gewohnt statt, falls keine neuen Regelungen des Landes eingeführt werden bzw. das Infektionsgeschehen dies zulässt.
- ✓ Betriebstag (Jg 9, ein Halbjahr 1Tag/ Woche) findet nicht statt.

1.11 TESTPFLICHT

Zutrittsverbot ohne Testnachweis

- ✓ Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Schulgelände ohne ein aktuelles, negatives Testergebnis untersagt (siehe 1.1).
- ✓ Anstelle des Nachweises über ein negatives Testergebnis kann auch ein Genesenen- oder Impfnachweis vorgelegt werden (siehe 1.1).

Selbsttests für Schüler:innen und Beschäftigte

- ✓ Alle SuS und Beschäftigte, die mit Präsenz in der Michaelschule lernen und arbeiten testen sich 3x/ Woche vor Betreten der Schule (24h) zu Hause (sofern ausreichend Tests vorhanden sind).
- ✓ Schüler:innen
  - 3 Tests die Woche, nur an Präsenztagen
    - bei tägl. Unterricht: Montag, Mittwoch und Freitag (in der Regel)
    - bei Wechselunterricht: jeweils am Präsenztag, ~~Freitags keine Nachweispflicht~~
  - SuS nehmen an den "Testtagen" nur am Unterricht teil, wenn sie vor dem Unterricht die aktuelle Bestätigung der Eltern bzw. einen Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt haben.
  - Angebot zur Selbsttestung in der Schule im Ausnahmefall unter Aufsicht (Einwilligung der Eltern vorausgesetzt)
- ✓ Beschäftigte
  - testen sich sinnvoll (nach Präsenz in der Schule) an drei verschiedenen Wochentagen und
  - werfen jeweils ausgefülltes Bestätigungsformular beim Betreten des Gebäudes in Sammelbehälter (altes Forum) ein.
- ✓ **Positive Testergebnisse müssen umgehend dem Schulleiter mitgeteilt werden.**
- ✓ **Ist ein Test einer/ eines Schüler:in positiv (Verdachtsfall),**
  - **ist allen Schüler:innen der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände untersagt**

- bis diese ein negatives Testergebnis nach Bekanntwerden des Verdachtsfalls erbringen.
- (gilt nicht für Lehrkräfte)

✓ Personen im Homeoffice oder Fernunterricht nehmen nicht an den Selbsttestungen teil.

Ausgabe der Testkits

✓ Schüler:innen:
- Die Klassenlehrkräfte geben ihren SuS jeweils Donnerstags und/ oder Freitags jeweils 3 Testkits und Bestätigungsformulare mit.
- Die Kits und Formulare holen sie selbstständig in der Sammelstation in Raum E0.06 ab.
- Die Kits für die ersten sieben Schultage (2.-10.9.) liegen im Klassenraum bereit.

✓ Beschäftigte:
- HerT lässt allen Mitarbeitenden, die noch nicht vollständig geimpft sind, 3 Kits pro Woche inklusive Bestätigungsformulare zukommen (im Regelfall im Fach).

Dokumentationen im Rahmen der Selbsttests

- Dokumentation der Testausgabe
  - HerT dokumentiert Datum und Anzahl der an die Klassenlehrkräfte ausgegebenen Tests.
- Dokumentation der Testergebnisse der Schüler:innen
  - Negatives Ergebnis: Die Klassenlehrkraft sammelt und archiviert die Bestätigungen der Eltern für drei Wochen.
  - **Positives Ergebnis: Die Erziehungsberechtigten informieren (das Gesundheitsamt und) das Sekretariat. Dort wird dokumentiert und der Schulleiter informiert.**
  - Dokumentation der nachträglichen Selbsttests in der Schule:
    - Aufsichtsperson trägt in Liste ein.
    - Liste lagert im Sekretariat.
- Dokumentation der Testergebnisse der Beschäftigten
  - Negatives Ergebnis: Das ausgefüllte und unterschriebene Bestätigungsformular wird beim Betreten des Gebäudes in den Sammelbehälter (altes Forum) geworfen. Bestätigungen werden im Sekretariat gelagert.
  - **Positives Ergebnis: Beschäftigte informieren unverzüglich den Schulleiter (und das Gesundheitsamt).**
- Einwilligung zum Selbsttest in der Schule
  - Alle vorhandenen Einwilligungen werden im Sekretariat archiviert.

1.12 IMPFANGEBOT

✓ Alle in der Schule eingesetzten Personen haben im Mai/ Juni 21 ein Impfangebot erhalten.
✓ Es besteht kein Impfzwang, die Teilnahme war freiwillig.
✓ Vom 30.08.-06.09.2021 soll in allen Impfzentren eine besondere Aktion zur Impfung junger Menschen initiiert werden.
✓ Für Impftermine werden SuS vom Unterricht freigestellt.

2 MELDEPFLICHT UND GESUNDHEITSBEHÖRDEN

✓ **Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist dem Schulleiter mitzuteilen.**

✓ Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

✓ Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 verein-baren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Ge-

ruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

- ✓ Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.
- ✓ Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung des RLSB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

3 UMGANG MIT VULNERABLEN PERSONEN

- ✓ Es gelten die Regelungen des jeweils aktuellen Rahmen-Hygieneplans, der aktuellen Rundverfügung o. ä.

3.1 LEHRKRÄFTE (UND BESCHÄFTIGTE)

- ✓ Die Beschäftigten, die zur unten genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, z. B. Formular), können unter Berücksichtigung der Hygieneregelungen im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen.
- ✓ Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sollte bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere
  - des Herz-Kreislauf-Systems,
  - der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
  - chronischen Lebererkrankungen,
  - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
  - mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung
  - mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

  für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.
- ✓ Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden, wenn keine erhöhte Infektionsgefährdung vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

3.2 SCHÜLER:INNEN

- ✓ Auch Schüler:innen, die einer der in 3.1 genannten Risikogruppen angehören, haben regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.
- ✓ Schüler:innen, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, nehmen ebenfalls regelmäßig am Präsenzunterricht teil.

REINER FERNUNTERRICHT:

EVA ZU HAUSE MIT DIGITAL GESTÜTZTER BEGLEITUNG & LIVE-UNTERRICHT

- ✓ **E**igen**v**erantwortliches **A**rbeiten zu Hause **organisieren** und **begleiten**
- ✓ **Live unterrichten** (per Videokonferenz)

- ✓ **Kompetenzen** der SuS **in allen Fächern** durch Üben und Wiederholen **festigen und** bestmöglich **weiterentwickeln**
- ✓ **Rücksicht nehmen** auf häusliche Voraussetzungen, technische Ausstattung, technische Fähigkeiten der SuS
    - Der Fernunterricht wird so durchgeführt, dass dafür **kein Drucker benötigt** wird.[1]

1.1 REGELUNGEN FÜR SCHÜLER:INNEN

- ✓ Schulpflicht
    - Verpflichtung, die Aufgaben in angegebener Zeit zu bearbeiten
    - Verpflichtung zur Teilnahme am Live-Fernunterricht
- ✓ SuS sind zu Hause grundsätzlich erreichbar, v. a. in der Kernzeit 9:00-13:00 Uhr
- ✓ Regelungen zur Krankmeldung bleiben bestehen (bitte im Sekretariat anrufen)
- ✓ SuS in Notbetreuung nehmen von dort am Fernunterricht teil bzw. bearbeiten dort ihre Aufgaben
- ✓ *SuS sorgen möglichst dafür, dass ihnen die notwendigen Lernmittel zur Verfügung stehen*
    - *holen ihre Bücher ggf. aus der Schule (nach Voranmeldung im Sekretariat)*
    - *nutzen und pflegen die besten, ihnen zur Verfügung stehenden elektronischen Endgeräte*
    - *stellen ggfs. einen Antrag auf Entleihe eines iPads (s. u.)*

1.2 AUFGABEN DER SCHULE

- ✓ SuS anleiten, begleiten, unterstützen, Rückmeldung über erbrachte Leistungen geben
- ✓ regelmäßige Bereitstellung verpflichtender Lernaufgaben und Kommunikation mit den Lernenden
- ✓ so viel Live-Fernunterricht (s. u.) wie möglich und gewinnbringend
- ✓ Klassenbucheintragungen
    - Dokumentation jeglichen Unterrichts im digitalen Klassenbuch (nachvollziehbar formuliert)
    - Dokumentation der Anwesenheit bzw. Fehltage
        - Fachlehrkräfte nehmen bei Fernunterricht bzgl. der Anwesenheiten keine Eintragungen vor.
        - Nur Klassenlehrkräfte (und das Sekretariat) tragen Fehltage ein und das nur, wenn
            - der/ die Schüler:in krank gemeldet wurde oder
            - die Schulpflicht im Fernunterricht eindeutig und tageweise nicht wahrgenommen wurde.

EvA zu Hause mit digital gestützter Begleitung

Hinweise zu den Aufgaben

- ✓ alle Fächer (des Stundenplans der SuS), ohne Ganztags-AGs
- ✓ Grundlage: KCs, SAPs, eingeführte Schulbücher/ Materialien
- ✓ Besondere Berücksichtigung der Basiskompetenzen
- ✓ Üben/ Wiederholen/ Festigen und neue Kompetenzen soweit möglich
- ✓ differenziert (evtl. individualisiert)
- ✓ Angemessener Umfang
    - Jg 5-8: max. 3,0 Zeitstunden
    - Jg 9/10: max. 4,0 Zeitstunden

[1] Falls in einer Lerngruppe eindeutig sichergestellt ist, dass alle SuS dauerhaft über einen funktionstüchtigen Drucker verfügen, kann hiervon abgewichen werden.

- Koordinierung liegt bei der Klassenlehrkraft
  (Kommunikation mit bzw. Feedback von Fachlehrkräften und Schüler:innen)

✓ klar verständlich und von Schüler:innen selbstständig (ohne Hilfe) lösbar
✓ inhaltlich und methodisch abwechslungsreich
✓ auch handlungsorientierte Aufgaben
✓ materialsparsam (z. B. sind auszudruckende ABs zu vermeiden)

Hinweise zur Organisation des Fernunterrichts

✓ Der Fernunterricht erfolgt digital.
✓ Sind bei einem/ einer Schüler:in trotz allerseitigem Bemühen die technischen Voraussetzungen nicht gegeben, kann ein iPad geliehen werden. (evtl. auch Notbetreuung)
✓ Für den Fernunterricht (EvA zuhause und Live-Fernunterricht) wird nur noch eine Plattform eingesetzt:
  - Jahrgang 5-10: Microsoft 365, Teams (Aufgabenmodul u. m.)
  - andere Wege sind ausgeschlossen (IServ, E-Mail, Whatsapp o. a.)

Hinweise zur Lernbegleitung und zu Sprechzeiten

✓ Lernbegleitung durch **alle Lehrkräfte**
  - Jede Lehrkraft kommuniziert
    - den bevorzugten Kommunikationsweg
      - *Telefon*
      - *Microsoft 365: Teams Video-Besprechung/ Chat*
    - mit allen ihren SuS bzw. deren Eltern.
  - bedarfsorientierte Lernbegleitung nach Stundenplan: SuS und Lehrkräfte haben die Möglichkeit, in den Unterrichtsstunden nach Plan direkt in Kontakt zu treten.
  - sach- und schülergerechte Kommunikation mit ausreichend Erläuterung, Hilfestellung, Feedback
  - je nach Bedarf: Anleitung zur Einhaltung einer Tagesstruktur (mit Eltern)
  - Rückmeldungen sind
    - **zeitnah, konkret** und **beschreibend**,
    - konstruktiv und wertschätzend, mit Blick auf Gelungenes und Verbesserungsvorschläge und
    - reziprok, d. h. Schüler:innen werden Rückmeldungen zu ihrem Lernfortschritt, der Arbeitsbelastung und ihrer aktuellen Befindlichkeit ermöglicht.

✓ Zusätzliche Lernbegleitung durch die **Klassenlehrkraft**
  - Kontaktaufnahme mit allen SuS
  - telefonisch (oder Videotelefonie)
  - mindestens 1x pro Woche (soweit S. die Schule nicht besucht)
  - 1x pro Woche ein „Online-Klassentreffen“ für Austausch und Feedback per Videokonferenz

Live-Fernunterricht

✓ Live-Fernunterricht wird hier als direkte Interaktion einer Lehrkraft mit einer Lerngruppe (oder Einzelperson) – i. d. R. per Videokonferenz – verstanden.
✓ Live-Fernunterricht soll EvA zu Hause sinnvoll ergänzen.
✓ Schüler:innen sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.
✓ In allen 4-/5-stündigen Fächern finden zwei Wochenstunden als Live-Unterricht (Videokonferenz) statt.

- Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Niederländisch
- zwei Einzel- oder eine Doppelstunde
- im Regelfall in den Zeiten des aktuellen Stundenplans, Ausnahmen müssen im Klassenteam besprochen werden

iPads als Leihgeräte (für Schüler:innen)

- ✓ Schüler:innen, die bestimmte Kriterien erfüllen, können iPads der Schule als Leihgeräte zur Verfügung gestellt werden, um soziale Ungleichgewichte auszugleichen und Unterrichtsziele zu erreichen.
- ✓ Die Geräte sind schulgebunden und werden nach Ablauf der Leihdauer zurückgegeben.
- ✓ Eltern können die Ausleihe beantragen, wenn
  - sie von der Zahlung des Entgeltes zur Lernmittelausleihe befreit sind
  - der/ die Schüler:in über kein ausreichend gebrauchstaugliches Gerät verfügt
  - ein anderer Härtefall vorliegt und die Klassenlehrkraft eine Ausleihe empfiehlt (nur möglich, wenn das Kontingent ohne Härtefälle nicht ausgeschöpft ist)
- ✓ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausleihe.
- ✓ Die Endgeräte werden gegen Empfangsbestätigung der Erziehungsberechtigten und nach Unterzeichnung eines Leihvertrages ausgegeben.
- ✓ Für ausgeliehene Geräte, die nicht (fristgerecht) oder beschädigt zurückgegeben werden, steht ein Ersatzanspruch gegenüber den Erziehungsberechtigten zu.
- ✓ Die Ausleihe wird in der Lernmittelakte analog zur Lernmittelausleihe dokumentiert.
- ✓ Zuständigkeiten für die Entleihe
  - Zielgruppenbezogene Information zum Ausleihverfahren: Schulleitung über Klassenlehrkräfte
  - technische Vorbereitung der Geräte: Frau Voßkuhl
  - Auswahl bzw. Zustimmung zum Antrag: Schulleiter mit Klassenlehrkräften
  - Dokumentation in der Lernmittelakte: Klassenlehrkraft
  - Aus- und Rückgabe: Herr Hermes über Klassenlehrkräfte

HYBRIDUNTERRICHT:

PRÄSENZUNTERRICHT UND FERNUNTERRICHT IM WECHSEL

Wechselbedingungen

- ✓ Eine Änderung der Schulorganisation ergibt sich aus einer Allgemeinverfügung vom Landkreis Emsland.
- ✓ Im Ausnahmefall trifft Michaelschule als freie Schule in Absprache mit dem Schulträger Entscheidung.

Schulorganisation

- ✓ täglicher Wechsel von Präsenzunterricht und Fernunterricht
- ✓ Es gelten evtl. abweichende Hinweise des Rahmen-Hygieneplans.
- ✓ halbe Klassen im Präsenzunterricht
- ✓ Mindestabstand von 1,5 m innerhalb der Lerngruppen
- ✓ Es wird empfohlen, dass die SuS zuhause im Regelfall mittels einer Teams-Besprechung live zugeschaltet werden, um die Unterrichtsfortschritte zu erhöhen und die Arbeitsbelastung zu reduzieren, sofern/ sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

- ✓ Alle Lehrkräfte informieren ihre Lerngruppen sachgerecht über die Art des Fernunterrichts.

Woche A					Wochenende	Woche B				
Mo	Di	Mi	Do	Fr		Mo	Di	Mi	Do	Fr

Welche Schüler:innen rot oder grün „sind", legen die Klassenlehrkräfte (evtl. in Absprache mit Fachlehrkräften) fest, informieren die Eltern/ SuS und leiten entsprechende Listen – falls verändert – zusammen mit den neuen Sitzplänen an Frau Grüssing weiter (digital).

- ✓ Es findet kein Nachmittagsangebot statt. Ausnahme: Förderkurse, DaZ-Kurse
- ✓ Das genaue Stunden-/ Pausenmodell sowie etwaige Veränderungen im Stundenplan werden rechtzeitig festgelegt und kommuniziert.
- ✓ Falls eine Zuschaltung der SuS zuhause nicht vorgenommen wird, müssen Präsenzunterricht und „EvA zu Hause" verknüpft werden
  - Unterrichtsinhalte des „EvA zu Hause" und des Präsenzunterrichtes müssen sinnvoll aufeinander abgestimmt werden,
  - insbesondere dann, wenn Lehrkräfte im Homeoffice mit Lehrkräften in der Schule zusammenarbeiten.

NOTBETREUUNG

- ✓ für Schüler:innen der **Jahrgänge 5/6** (in bes. Härtefällen auch 7/8)
- ✓ nach **einschränkenden Kriterien zur Aufnahme** (s. u.)
- ✓ von **8:10 bis 12:45** Uhr
- ✓ in **halben Lerngruppen**

KONTAKTEINSCHRÄNKUNG

- ✓ Gruppengröße: max. 16 Schüler:innen
- ✓ Mindestabstand von 1,5 m wird durchgehend eingehalten
- ✓ Maskenpflicht je nach Inzidenz (s. Mund-Nasen-Bedeckung)

AUFNAHME

- ✓ Die Erziehungsberechtigten reichen das ausgefüllte und unterschriebene Formular (Schulhomepage) beim **Schulleiter** ein (in Papierform oder per Mail). Der Schulleiter püft den **Antrag** und informiert die Eltern über die Entscheidung.
- ✓ Mindestens ein:e Erziehungsberechtigte:r ist in einer **betriebsnotwendigen Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse**. Eine nicht abschließende Liste der Berufsgruppen ist in der Rundverfügung 21/2020 vom 26.08.2020 enthalten.
- ✓ Es liegt ein **Härtefall** vor (z. B. Bildungsbenachteiligung).

UNTERRICHTSINHALTE & MAßNAHMEN

-BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSWIRKUNGEN DER PANDEMIE-

Priorisierung durch die Fachkonferenzen

- ✓ Auswirkungen der Pandemie erfordern langfristige Strategie, um zentrale Basiskompetenzen sicherzustellen
- ✓ auf besonders relevante Kompetenzen fokussieren

- ✓ vom Kultusministerium priorisierte Kerncurricula für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte, Erdkunde, Kunst und Musik liegen vor unter https://cuvo.nibis.de/cuvo.php
- ✓ In einer zusätzlichen Fachdienstbesprechung bis spätestens 24.09.2021 stellen die Fachgruppen sicher, dass die schuleigenen Arbeitspläne entsprechend der Kerncurricula priorisiert sind.

Feststellung der Lernausgangslage

- ✓ In den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Physik (Jg. 8-10) ist **bis zu den Herbstferien** die Lernausgangslage zu *ermitteln* und zu *dokumentieren*.
  - Ausgangspunkt für Förderplan
  - Grundlage für Elternberatung
- ✓ Soll-Ist-Analyse zum Lernstand und zur allg. persönlichen Entwicklung
- ✓ Feststellung wird nicht zur Leistungsbewertung herangezogen
- ✓ Form, Inhalt und Organisation der Feststellung werden in der zusätzlichen Fachdienstbesprechung (s. o.) festgelegt.

Fördermaßnahmen und Unterstützungsangebote (schulorganisatorisch, zusätzlich)

- ✓ EvA-Stunden mit Drehtürmodell in den Jg. 5-9
  - Als unterstützende Fördermaßnahme wird eine EvA-Std. pro Jahrgang im Band organisiert. Ergänzt wird dieses Band um jeweils eine Fachlehrkraft Deutsch/ Mathematik/ Englisch, die in zusätzlichen Räumen individuelle Förderung anbieten, um coronabedingte Lernrückstände noch gezielter auszugleichen.
- ✓ Hauptfachtraining in Jg. 9 (Doppelstunde, 20 Termine vor den AbA)
- ✓ Abschlusstraining in Jg. 10 (Doppelstunde, 20 Termine vor den AbA)
- ✓ Hausaufgabenbetreuung (inkl. Peer-to-Peer/ „Schüler helfen Schülern“)
- ✓ Angebote zur Persönlichkeitsstärkung
  - „Cool bleiben!“ (Jg. 5)
  - Lernkompetenztraining
  - Arbeitsgemeinschaften im Ganztagsbereich: Medienscouts, ...
  - (Projektwoche)
  - …

Lernentwicklungsgespräche

- ✓ (folgt)

LEISTUNGSBEWERTUNG

Bewertung häuslicher Aufgaben

- ✓ In allen Schuljahrgängen sollen mündliche und fach-spezifische Leistungen, die im Fernunterricht zu Hause selbstständig erbracht worden sind, bewertet werden (anders als bei „normalen“ Hausaufgaben im Regelbetrieb).
- ✓ Benotungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ sollten in diesem Zusammenhang vermieden bzw. nur bei nicht erbrachten Leistungen vergeben werden.
- ✓ Bewertbare Leistungen, die zuhause erbracht wurden, sollen aus anwendungsbezogenen oder auf die Kreativität abzielenden Aufgabenformaten hervorgehen.
- ✓ Fachspezifische, bewertete Leistungen für das häusliche Lernen können z. B. sein
  - Formate für lernprozessübergreifende Leistungsüberprüfungen

        - (Unterrichts-) Dokumentationen: Protokoll, Mappe, Heft, Lerntagebuch, Portfolio, Lapbook, …
        - Präsentationen, auch mediengestützt (Handout, Exposé, [Video]Podcast, Modell, Grafik, Zeichnung, …)
        - Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz
        - Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte
        - schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung, z. B. einer mündlichen (digitalen) oder schriftlichen Diskussion der Lerngruppe mit der Lehrkraft
        - Bewertung der Beiträge zu einer mündlichen (digitalen) oder schriftlichen Diskussion der Lerngruppe mit der Lehrkraft, z. B. auf der Basis einer vorab mitgeteilten Frage oder Problemstellung
        - Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen oder mündlicher (digitaler) Beiträge aus Gruppenarbeiten
    - Formate für lernstandserhebende Leistungsüberprüfungen (Kompetenzen)
        - Sprechprüfungen
        - Mündliche Überprüfungen
        - Kolloquien

(die Auflistung ist nicht abschließend)

- ✓ Weitere Kriterien für die Bewertung im Fernunterricht
    - werden von den Lehrkräften untereinander vereinbart.
    - Die Lehrkräfte informieren die SuS und Erziehungsberechtigten darüber.
    - Beispiele:
        - Sachbezogene und kooperative Mitarbeit im Live-Fernunterricht
        - Qualität und Quantität der eingereichten Aufgaben
            - *Bewertung der verschiedenen Aufgaben, „ungenügend“ bei nicht eingereichten Aufgaben;*
        - Anwendung fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen
        - Verwendung von Fachsprache
        - Nachweis von fachspezifischen Methoden und Arbeitsweisen (Medienkompetenz)
        - AV/SV (falls per Erlass zulässig):
            - Zuverlässigkeit (pünktliche Abgabe der Aufgaben, Rückmeldung, Erreichbarkeit, Anwesenheit und Pünktlichkeit in Konferenzen, …)
            - Nachbearbeitung der Aufgaben in Bezug auf die Rückmeldung der Lehrkraft
            - Verhalten in Konferenzen ggü. Mitschülern
            - Disziplin in Konferenzen

Schriftliche Arbeiten

- ✓ Bewertete schriftliche Arbeiten dürfen erst ab dem 27.09.2021 geschrieben werden.
- ✓ In einer Kalenderwoche dürfen höchstens zwei bewertete schriftliche Arbeiten geschrieben werden.
    - Aus organisatorischen Gründen werden in diesem Zusammenhang die Termine für schriftliche Arbeiten in den WPK/ Profilen und im Fach Religion gesetzt.
    - In besonders begründeten Einzelfällen kann hiervon durch Entscheidung des Schulleiters abgewichen werden.
- ✓ Zu bewertende schriftliche Arbeiten dürfen lediglich im Präsenzunterricht durchgeführt werden.
    - Für vulnerable SuS (mit Attest) sind Möglichkeiten zu schaffen (z. B. zeitlich versetzt, außerhalb der reg. Unterrichtszeiten oder in einem separaten Raum). Im besonderen Ausnahmefall kann auch eine Ersatzleistung erbracht werden.
    - Auf eine bewertete Arbeit ist direkt nach dem Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht zu verzichten.
- ✓ In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch und Niederländisch werden im Schuljahr 2021-2022 jeweils genau drei bewertete schriftliche Arbeiten geschrieben.
    - Die Abschlussarbeiten werden hierbei nicht mitgerechnet.

- ✓ In allen anderen Fächern werden höchstens zwei schriftliche Arbeiten pro Schuljahr geschrieben.
- ✓ In epochal oder projektorientiert erteilten Fächern ist eine bewertete schriftliche Arbeit verbindlich.
- ✓ Die Gewichtung der schriftlichen Arbeiten wird von den Fachkonferenzen festgelegt und soll in diesem Schuljahr 30% der Gesamtnote nicht unterschreiten.
- ✓ Auf Beschluss der Fachkonferenz kann eine schriftliche Arbeit (auch in diesem Schuljahr) durch eine andere Form der Lernkontrolle (schriftliche/ fachpraktische Dokumentation und mündliche Präsentation) ersetzt werden.
- ✓ Im Ausnahmefall können Fachlehrkräfte in eigener pädagogischer Verantwortung entscheiden, dass SuS schriftliche Arbeiten zu unterschiedlichen Zeiten und mit unterschiedlichen Aufgaben auf vergleichbarem Anforderungsniveau schreiben.

Sicherstellung der Notengebung

- ✓ Zur Sicherstellung der Notengebung muss während der Halbjahre eine vorläufige Note ermittelt und bei LEB-Online eingetragen sein:
  - bis zum 08.11.2021 im ersten Schulhalbjahr
  - bis zum 25.04.2022 im zweiten Schulhalbjahr
  - für alle Schüler:innen
  - in allen Fächern
- ✓ Die Note stellt den aktuellen Leistungsstand der Schüler:innen im jeweiligen Schulhalbjahr bis zu diesem Zeitpunkt darstellt – unabhängig von ggf. noch ausstehenden Leistungen.

BEZUGSERLASSE, -VERORDNUNGEN, -VERFÜGUNGEN, -REGELUNGEN

2000-07-20 – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)
2020-03-06 – Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus - Rundverfügung
2020-07-07 – Schule in Corona-Zeiten 2.0 – Leitfaden des Nieders. Kultusministeriums
2020-07-31 – Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
2020-08-05 – Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 3
2020-08-14 – Umgang mit coronabedingten Lernrückständen
2020-08-26 – Niedersächsische Coronaverordnung ab 1.9.20
2020-08-26 – Rundverfügung 21-2020 zu 17 Corona-VO zum Schulstart
2020-08-28 – Rundverfügung 22-2020 zu Meldepflichten
2020-09-08 – Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht
2020-09-08 – Verstöße gegen Hygienemaßnahmen
2020-09-08 – Corona-Kompensationskonzept
2020-09-09 – Erlass – Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10
2020-09-10 – Niedersächsische Coronaverordnung ab 12.9.20
2020-09-11 – Hinweise zum Rahmen-Hygieneplan Vers 3.1
2020-09-17 – Erlass neu - Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 1 bis 10
2020-09-21 – Plakat Erkältungssymptome Schule Leitung
2020-09-23 – Niedersächsische Coronaverordnung ab 25.9.20
2020-09-25 – Aufgaben Schulleitung Infektionsfall
2020-10-05 – Handlungskonzept zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens
2020-10-07 – Niedersächsische Coronaverordnung ab 9.10.20
2020-10-14 – Umweltbundesamt Lüften in Schulen
2020-10-15 – Rundverfügung 25 – Informationspflicht und Schulfahrten
2020-10-21 – Vulnerable Angehörige
2020-10-21 – Antrag vulnerable Angehörige
2020-10-22 – Niedersächsische Coronaverordnung ab 23.10.20
2020-10-22 – Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Vers. 3.2
2020-10-22 – Merkblatt Kooperation und Partizipation unter Corona Bedingungen
2020-10-22 – Hinweise für Schulleitungen zur Umsetzung Anordnung MNB Schulen
2020-10-23 – Allgemeinverfügung Nr. 16 – Maskenpflicht Schule
2020-10-26 – Erlass AbA 2021

2020-10-28 – Allgemeinverfügung Nr. 17 – Untersagung Sportunterricht
2020-10-29 – Regelung Sportstätten Stadt Papenburg
2020-10-30 - Niedersächsische Corona-Verordnung ab 2.11.
2020-10-30 - Rundverfügung 26-2020
2020-10-30 - Schaubild Regelungen für Schulen – neueVO
2020-11-04 - Anordnung Landkreis - Szenario B - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
2020-11-04 - Ministerschreiben Blutspende an Schulleitungen unterschrieben
2020-11-05 - Erlass Untersagung Schulschwimmen
2020-11-06 - Rundverfügung 27-2020
2020-11-06 - Demo-Brief – Querdenker
2020-11-13 - Erlass zur Untersagung SBP und KoBo-Module
2020-11-17 - Antrag Vulnerable Angehörige Lehrkräfte
2020-11-17 - Leitfaden - Schule in-Corona-Zeiten UPDATE
2020-11-17 - Vulnerable Angehörige Lehrkräfte
2020-11-19 - Begleitschreiben Rahmen-Hygieneplan 4.0
2020-11-19 - Rahmen-Hygieneplan Schulen 4.0
2020-11-26 - Niedersächsische Corona-Verordnung ab 1.12.
2020-11-26 - Rahmen-Hygieneplan Schulen 4.1
2020-11-26 - Übersicht der Regelungen ab 01.12.20
2020-11-27 - Allgemeinverfügung Nr. 19 Untersagung Schulsport Verlängerung
2020-11-27 - Rundverfügung 29-2020
2021-01-04 - Ergänzender Erlass zur Untersagung BO
2021-01-08 - Allgemeinverfügung Nr. 1 - Untersagung Sport und Schwimmen
2021-01-08 - Allgemeinverfügung Nr. 2 - Aufhebung A-Verf 16
2021-01-08 - FAQ Partizipation und Kooperation
2021-01-08 - Niedersächsische Corona-Verordnung ab 10.01.
2021-01-08 - Rahmenhygieneplan Schulen 4.2
2021-01-08 - Rundverfügung 01-2021
2021-01-20 - Befreiung von der Präsenzpflicht
2021-02-03 – Tabelle Corona-Stufenplan 2.0 Kultusministerium
2021-02-03 - Anschreiben_SL_Anwendungspraxis_BO_Corona
2021-02-05 - Anschreiben_SL_Girls_Boysday_2021
2021-02-12 - Corona-Verordnung ab 13.2.
2021-02-12 - Rundverfügung_RLSB_OS_05-2021
2021-02-15 - Corona-Testungen
2021-02-17 - Erlass_Hygiene_Prüfungen
2021-02-18 - Corona-Testungen
2021-02-24 - Rundverfügung_RLSB_OS_07-2021
2021-02-25 - Erlass_ABA_dezentral
2021-03-02 - Rundverfügung_RLSB_OS_08-2021
2021-03-03 - Erlass_Orga_1-10
2021-03-03 - Rd.Verf._zu_Erlass_d._MK_v._02.03.2021
2021-03-06 - Rundverfügung_RLSB_OS_10-2021
2021-03-07 - Corona-Verordnung ab 08-03-2021
2021-03-09 - Rundverfügung_RLSB_OS_11-2021
2021-03-13 - Rundverfügung_RLSB_OS_12-2021
2021-03-15 - Corona-Verordnung_ab_15-03-2021
2021-03-16 - Rundverfügung_RLSB_OS_13-2021 mit Anlagen
2021-03-18 - Allgemeinverfügung Nr. 4 - Regelungen für Papenburg
2021-03-22 - Allgemeinverfügung Nr. 5 – Erklärung zur Hochinzidenzkommune
2021-03-23 - Erlass freiwilliges Zurücktreten Wiederholen
2021-04-01 - Rundverfügung_RLSB_OS_14-2021
2021-04-09 - Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 9. April
2021-04-09 - Rundverfügung_RLSB_OS_15-2021
2021-04-12 - Erlass_Noten_Versetzungen_Übergänge_Wiederholung_4._Sjg.
2021-04-12 - Handreichung_Selbsttestung_Schulen_Anlagen
2021-04-15 - Rundverfügung_RLSB_OS_16-2021
2021-04-26 - Rundverfügung_RLSB_OS_17-2021_Impfung_von_Personal_an_allen_Schulen
2021-04-28 - Rundverfügung_RLSB_OS_18-2021_-_Zweite_Lieferung_medizinischer_Masken_an_die_Schulen
2021-04-28 - Hinweise_Durchführung_mündliche_Prüfungen
2021-05-05 - Allgemeinverfügung Nr. 11 Feststellung Unterschreitung 100er Schwelle +
2021-05-05 - Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 5-11 (...) hier: schriftliche Arbeiten und Ersatzleistungen
2021-05-10 - Rundverfügung_RLSB_19-2021
2021-05-10 - RHP_Schule_5.0

2021-05-21 - Stufenplan Kultusministerium 2.0
2021-05-27 - Erlass Bewertung AV SV
2021-05-28 - Allgemeinverfügung Nr. 14
2021-05-28 - Erlass_Schulschwimmen
2021-05-30 - Corona-VO ab 31.05.
2021-05-31_RHP_6.0_Schule
2021-06-01_Rundverfügung_RLSB_OS_20-2021
2021-06-01_Anlage_zu_Rundverfügung_20-2021_-_Veranstaltungen
2021-06-07-_Anlage_zu_Rundverfügung_20-2021_-_Veranstaltungen_
2021-06-16_Erlass_BO_abS_Corona
2021-06-18 - CoronandVO ab 19.6.
2021-06-18_Rundverfügung_RLSB_OS_21-2021
2021-06-21-Anlage_zu_Rundverfügung_20-2021_-_Veranstaltungen
2021-07-14_Erlass_ABA_dezentral_2022
2021-07-14_Erlass_GS_SEK_I_Klausuren_2021_22
2021-07-14_Erlass_HS_OBS_KGS_F_S_Entscheidungsspielräume
2021-07-14_Erlass_KC_Priorisierung_Sjg._1-10
2021-07-14_Erlass_Orga_Primar_SEK_I_2021_22
2021-07-14_Hinweispapier_Anlage_zum_Erlass_Org_1-10
2021-07-14_Impfinformationen_Erziehungsberechtigte_12-17-Jährige
2021-07-15_Corona-VO_ab_16-07-2021
2021-07-16_RHP_6.1_Schule
2021-07-27 - Corona-VO_ab_28-07-2021
2021-08-24_Corona-VO_ab 25.8.
2021-08-24_Infopaket_Schulstart
2021-08-25_RHP_7.0_Schule
2021-08-26_Rundverfügung_RLSB_OS_22-2021
2021-08-26_Anlage_zu_Rundverfügung_22-2021-Formular_-_Antrag_auf_Befreiung_vom_Präsenzunterricht